Zeitschrift: Sprachspiegel : Zweimonatsschrift

Herausgeber: Schweizerischer Verein für die deutsche Sprache

Band: 9 (1953)

Heft: 6

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Sprachspiegel

Mitteilungen des Deutschschweizerischen Sprachvereins

37. Jahrgang der „Mitteilungen"

Brachmonat 1953 9. Jahrg. Nr. 6

Und nochmals „Ohne alle Gefährde"

Als Beitrag zu den Gedächtnisfeiern von Zürich, Basel, Schaffhausen, Glarus und Zug haben wir jeweilen die Sprache ihrer Bundesbriefe betrachtet, in denen immer wieder versichert wurde, daß ihre Bestimmungen „ane alle geverde" (oder verkürzt zu „an all geverd") gelten sollen. Diese in Verträgen damals übliche Formel — es ist vielleicht nicht überflüssig, ihre Erklärung zu wiederholen — bedeutet, in das heutige Deutsch übersetzt, „ohne Hinterlist" oder „ohne böse Absicht", also so viel, wie wir heute auf „deutsch" mit „bona fide", d. h. „in gutem Glauben, in guten Treuen" ausdrücken. Es stünde uns übel an, Berns Sechshundertjahrfeier stillschweigend zu übergehen, und da für die nächsten zehn Jahre keine solche Gedächtnisfeier zu erwarten ist, sei nochmals an die Formel erinnert, die ja nicht nur den einzelnen Bestimmungen galt, sondern in ihrer Gesamtheit die eidgenössische Bundestreue ausdrückte.

Und so versprachen sich denn — auch die etwas umständliche, treuherzige alte Sprache wollen wir uns wieder zu Gemüte führen: „Wir der schultheiß, der rat . . . die zweihundert und die burger gemeinlich der stat ze Bern in Öchtlanden gelegen, die landamman und die landlüt gemeinlich der lender ze Ure, ze Switz und ze Unterwalden", daß sie „einer ewigen buntnüß und früntschaft überein komen sin", . . . daß sie „einandern getrülich behulfen und beraten sin sülent . . . an all geverd". Wenn ein Stand den andern um Hilfe mahne, so sollen ihre Boten im Kienholz „ze rat werden, wie dien . . . unverzogenlich bi